



Anträge der SPD-Fraktion zu den Haushaltsberatungen

1. Die aus der Anlage ersichtlichen, im Ortsbeirat Hattenheim beschlossenen Anträge werden übernommen und zu Beschlussfassung in die Stadtverordnetenversammlung eingebracht. Die Deckung soll über Haushaltsreste aus den Vorjahren erfolgen.

2. Die für die Sanierung der Kurfürstlichen Burg vorgesehenen Mittel aus dem KIPG in Höhe von 400.000 Euro werden insgesamt mit einem Sperrvermerk „Freigabe Stadtverordnetenversammlung“ versehen. Die Zweckbindung der Mittel wird geändert in die Schaffung einer Radwegeverbindung von Erbach in das Schulzentrum und die Straßensanierung in der Kernstadt Eltville nördlich der Bahnlinie gegebenenfalls unter Einbeziehung auch der Schulwegsicherheit.

3. Bei den energetischen Maßnahme wird ein erforderlicher Teilbetrag, den der Magistrat zu benennen hat, zweckgebunden für den Austausch der Fenster in der als Kindertagesstätte genutzten Schlittschule sowie die energetische Teilsanierung des alten Amtsgerichts.

4. Der Magistrat wird beauftragt, bis zur übernächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vorschläge für eine soziale Staffelung der Kindertagesstättenbeiträge zu unterbreiten und sich dabei an der Idsteiner Gebührensatzung zu orientieren.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Hannes

Top 1:

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 09.12.2015

Keine Einwände

Abstimmung: *-Einstimmig-*

Ergänzung zur Tagesordnung

Frau Schüller verteilt als aktuelle Ergänzung zu TOP 2 das Haushaltssicherungskonzept 2016 bis 2019 und bittet wenn möglich um die heutige Beratung und Beschließung.

Helmut Gerster lässt über die grundsätzliche Aufnahme des Haushaltssicherungskonzeptes unter 2b zur Tagesordnung abstimmen.

Keine Einwände

Abstimmung: *-Einstimmig-*

Top 2a:

Aufstellungsverfahren zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen sowie dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Betriebshof Eltville für das Haushaltsjahr 2016

Herr Stutzer stellt den Haushaltsplan vor und hebt die für Hattenheim relevanten, größeren Investitionsansätze, z.B. Gehwegverlängerung Lehnstraße, Parkplatz Rheinallee und Feuerwehr, hervor.

Auf Vorschlag bzw. Antrag von Matthias Hannes soll im Investitionsprogramm eine neue Kostenstelle mit 15.000 € für die Rheinufergestaltung eingerichtet werden. Neben der Finanzierung von Planungsleistungen soll die Umsetzung der erforderlichen Ersatzpflanzung der Pappeln im laufenden Jahr dadurch gesichert werden.

Weiter beantragt Herr Hannes die Einrichtung einer Kostenstelle mit 10.000 € für die Sanierung / Modernisierung des Spielplatz „Burggraben Ecke Georg-Müller-Straße“. In diesem Zusammenhang gibt er bekannt, dass der Förderverein „Groß hilft Klein“ der Waldbachschule sich an dem Gesamtprojekt finanzielle beteiligen möchte. Dies wäre zum Beispiel bei den Plankosten oder auch dem Kauf eines neuen Spielgerätes denkbar, so Matthias Hannes.

Ortsvorsteher Helmut Gerster lässt anschließend über den vorliegenden Haushaltsplan sowie beide Anträge gemeinschaftlich abstimmen.

Abstimmung: 4 ja
2 nein

Top 2b:

Haushaltssicherungskonzept 2016 bis 2019

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), der Bestimmungen des Hessischen Kindergarten-gesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1995 (GVBl. I S. 565) der §§ 1 bis 5 a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess VwVG) vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1995 (GVBl. I S. 555), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein in Ihrer Sitzung am 10. Mai 2007 nachstehende Satzung beschlossen

Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Idstein

(in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 14. Oktober 2011)

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Gebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren gliedern sich in die Betreuungsgebühr und in das Verpflegungsentgelt.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch des Kindergartens zu entrichten.
- (3) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen sind stets für einen vollen Monat, auch in den Schließungszeiten (z. B. Kindergartenferien), zu entrichten.
- (4) Die Eltern haben das Recht, in einer Kindertagesstätte aus dem Betreuungsangebot frei zu wählen. Einschränkungen gibt es dort, wo eine bestimmte Anzahl von Plätzen an Vormittags-Nachmittagskinder bzw. Ganztagskinder oder Kinder unter drei Jahren vergeben werden müssen.

§ 2

Betreuungsgebühren

- (1) Die Betreuungsgebühr beträgt jeweils pro Monat für die Betreuung eines Kindes ab drei Jahren auf einem Fünf-Stunden-Platz 145,00 Euro, auf einem Sechs-Stunden-Platz 163,00 Euro, auf einem Acht-Stunden-Platz 179,00 Euro, auf einem Zehn-Stunden-Platz 195,00 Euro.
- (2) Wird die Betreuung des Kindes in der Einrichtung wegen der Mittagsversorgung daheim regelmäßig zwischen 12.30 Uhr und 13.30 Uhr unterbrochen, so wird die monatliche Betreuungsgebühr um zehn Euro ermäßigt.

(3) Werden wegen der Arbeit zu unterschiedlichen Tageszeiten Betreuungszeiten alternierend gebucht, so gilt für die monatliche Abrechnung die Betreuungsgebühr, die für die in dieser Zeit gebuchte längste Betreuungszeit anfällt.

(4) Für Kinder unter drei Jahren beträgt die Betreuungsgebühr das Doppelte der Gebühr gemäß Absatz 1.

(5) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte der Stadt Idstein und belegen dabei einen gebührenpflichtigen Platz, beträgt die Betreuungsgebühr für das zweite Kind 50 Prozent der errechneten Betreuungsgebühr. Jedes weitere gleichzeitig die Kindertagesstätte besuchende Kind ist gebührenfrei.

(6) Darüber hinaus ermäßigt sich die Betreuungsgebühr nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie, die keine Kindertagesstätte besuchen oder einen gebührenfreien Platz in Anspruch nehmen. Der Gebührensatz nach der Gebührenordnung wird in diesen Fällen auf Antrag der Erziehungsberechtigten wie folgt ermäßigt:

- a) insgesamt 10 % bei Familien mit einem weiteren Kind,
- b) insgesamt 20 % bei Familien mit zwei weiteren Kindern,
- c) insgesamt 30 % bei Familien mit drei weiteren Kindern,
- d) insgesamt 50 % bei Familien mit weiteren vier und mehr Kindern.

(7) Die in Abs. 1 festgelegte Gebühr kann auf Antrag ermäßigt werden. Die Betreuungsgebühr ermäßigt sich bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen wie folgt:

Betreuungsgebühr für Kindertagesstättenkinder ab drei Jahren:

monatliches Familienbruttoeinkommen Euro	Bis 5-Stunden-Platz	Über 5- bis 6-Stunden-Platz	Über 6- bis 8-Stunden-Platz	Über 8- bis 10-Stunden-Platz
	Gebühr Euro	Gebühr Euro	Gebühr Euro	Gebühr Euro
größer 4.000,00	145,00	163,00	179,00	195,00
größer 2.500,00 bis 4.000,00	114,00	132,00	146,00	160,00
bis 2.500,00	97,00	108,00	118,00	128,00

Betreuungsgebühr für Krippenkinder unter drei Jahren:

monatliches Familienbruttoeinkommen Euro	Bis 5-Stunden-Platz	Über 5- bis 6-Stunden-Platz	Über 6- bis 8-Stunden-Platz	Über 8- bis 10-Stunden-Platz
	Gebühr Euro	Gebühr Euro	Gebühr Euro	Gebühr Euro
größer 4.000,00	290,00	326,00	358,00	390,00
größer 2.500,00 bis 4.000,00	228,00	264,00	292,00	320,00
bis 2.500,00	194,00	216,00	236,00	256,00